



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt, Ellingstedt,
Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby, Silberstedt und Treia

24. Juli 2026

Jahrgang 18

Nr. 30/2026

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 363	Bekanntmachung zur 7. öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses Schuby
Seite 365	Aufhebungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bollingstedt
Seite 367	8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bollingstedt

GEMEINDE SCHUBY
Die Bürgermeisterin



Schuby, 20.07.2026

BEKANNTMACHUNG

zur 7. öffentlichen Sitzung
des Finanzausschusses Schuby

Die Sitzung tagt öffentlich

am Donnerstag, 6. August 2026, um 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt.

Zu dieser Sitzung ist jedermann herzlich eingeladen.

Wichtiger Hinweis:

In der Zeit von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr findet die Belegprüfung durch einzelne Mitglieder des Finanzausschusses statt.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Hagge Ellhöft
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung

TOP

Voraussichtlich Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 24.02.2026
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Eingaben und Anfragen
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 24.02.2026
6. Einwohnerfragestunde
7. Bericht des Ausschussvorsitzenden
8. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schuby zum 01.01.2024 (Anlage folgt)
9. Prüfung und Beschlussempfehlung des Jahresabschlusses 2024 (Anlage folgt)

10. Beratung und Beschlussempfehlung über den Haushaltsplan 2026 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan (Anlage folgt)
11. Anfragen und Mitteilungen
Voraussichtlich Nichtöffentlicher Teil
12. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 24.02.2026
13. Grundstücksangelegenheiten; hier: altes Feuerwehrgerätehaus

Aufhebungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bollingstedt

Die durch die Gemeindevertretung Bollingstedt am 29. Juni 2026 beschlossene Aufhebungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bollingstedt wurde durch den Bürgermeister am 29. Juni 2026 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 24. Juli 2026

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

Aufhebungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bollingstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. Juni 2026 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die am 16. Juli 2001 in Kraft getretene Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 25. Juni 2001 wird zum 11. Juli 2026 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bollingstedt, den 29. Juni 2026

L.S.

Prätorius
Bürgermeister

8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bollingstedt

Die durch die Gemeindevertretung Bollingstedt am 29. Juni 2026 beschlossene 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bollingstedt wurde nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises-Schleswig-Flensburg als untere Kommunalaufsichtsbehörde durch den Bürgermeister am 23.07.2026 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 24. Juli 2026

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Reese

8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bollingstedt, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bollingstedt vom 29.06.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bollingstedt erlassen:

Artikel I.

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Sie oder er entscheidet ferner:
- a) über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gem. § 21 Abs. 3-5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO
 - b) darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
 - c) darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gem. § 23 GO vorliegt,
 - d) über Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 5.200,-- €,
 - e) über den Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 2.600,-- €,
 - f) über die Stundung von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 25.600,-- €
 - g) über die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.600,-- € nicht überschritten wird,
 - h) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,
 - i) über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,--€ nicht überschreitet,
 - j) über Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (entgeltlich oder unentgeltlich), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 5.000,-- € nicht übersteigt,

- k) über den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins insgesamt 5.000,- € nicht übersteigt,
- l) über die Übernahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Betrag von 10.000,-- EUR, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
- m) über die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- n) über die Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
- o) über die Gewährung von Zuschüssen
 - 1. an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 500,-- €,
 - 2. an örtliche Institutionen und Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
- p) über die Gewährung von Darlehen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
- q) über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und von Vorkaufsrechtsverzichtsbesccheinigungen nach dem BauGB,
- r) über die Erteilung von Teilungsgenehmigungen gemäß Satzung der Gemeinde,
- s) über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen,
- t) über die Einstellung von Beschäftigten im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Stellenplans.

Artikel II.

Die 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bollingstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 10.07.2026 erteilt.

Bollingstedt, den 23.07.2026

Gemeinde Bollingstedt
Der Bürgermeister

Gez.

L.S.

Marc Prätorius